

- 1** **Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG):
Zulassung von Leistungserbringern im
ambulanten Bereich**
- 2** **Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 1 –
Hände weg vom Katasterwert!»**
- 3** **Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 2 –
Hände weg von den Abzügen!»**

Abstimmungs*Info*

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 18. Juni 2023

Vorlage 1

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich

Ambulante Leistungserbringer benötigen eine Zulassung, wenn sie zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen wollen. Das gilt nicht nur für Ärztinnen und Ärzte, sondern für zahlreiche weitere Leistungserbringer wie zum Beispiel Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Hebammen, Apothekerinnen und Apotheker. Aufgrund eines Entscheids des eidgenössischen Parlaments kommen in diesem Zusammenhang auf den Kanton Solothurn neue Aufgaben zu. Die eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über die Krankenversicherung angepasst und ein neues Modell eingeführt. Neu sind die Kantone verpflichtet, die Zulassung zu prüfen. Die Kantone müssen neu auch die Zahl der Ärztinnen und Ärzte mittels Höchstzahlen beschränken, falls in einzelnen ärztlichen Fachgebieten oder Regionen eine Überversorgung besteht.

Diese Massnahmen wurden auf nationaler Ebene eingeführt, um die hohe Qualität der medizinischen Leistungserbringung in der Schweiz langfristig zu erhalten. Zudem soll das Kostenwachstum im Gesundheitswesen gebremst und damit dem stetigen Anstieg der Krankenkassenprämien entgegenwirkt werden.

Für die Umsetzung der neuen Bundesregelung im Kanton Solothurn muss das kantonale Gesundheitsgesetz ergänzt werden. **Im Wesentlichen wird geregelt, wer für welche Aufgaben zuständig ist:**

- ◆ Das Departement des Innern soll für die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Aufsicht über ambulante Leistungserbringer, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen, zuständig sein.
- ◆ Der Regierungsrat des Kantons Solothurn soll für allfällige Zulassungsbeschränkungen im Sinne von Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte zuständig sein. Er hat die Modalitäten und die konkreten Höchstzahlen in einer Verordnung festzulegen.

Die Hausärztinnen und Hausärzte im Kanton Solothurn sind von dieser Vorlage aktuell nicht betroffen. Der Kanton Solothurn verzeichnet eine geringere Ärztedichte in der Grundversorgung verglichen mit dem Schweizer Durchschnitt und unseren Nachbarkantonen. Eine Beschränkung bei Hausärztinnen und Hausärzten ist daher nicht absehbar. Ebenfalls nicht betroffen von der Zulassungsbeschränkung sind Fachgebiete und Regionen, in denen bereits heute ein zu geringes Angebot für Patientinnen und Patienten besteht. Der besonderen geografischen Form des Kantons Solothurn wird bei der Festlegung von Höchstzahlen besondere Beachtung geschenkt. Ländliche Gebiete haben bereits heute Schwierigkeiten, genügend Ärztinnen und Ärzte zu finden, weshalb auch dort keine Beschränkung angezeigt ist.

Bevor Höchstzahlen festgelegt werden, müssen die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten zwingend angehört werden. Ferner hat eine vorgängige Koordination mit den umliegenden Kantonen zu erfolgen.

Im Kantonsrat wurde die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht. Daher muss die Stimmbevölkerung über die Gesetzesrevision befinden.

Die Mehrheit des Kantonsrats und der Regierungsrat empfehlen die Änderung des Gesundheitsgesetzes aus folgenden Gründen zur Annahme:

- ◆ Die Kantone sind gemäss Bundesrecht verpflichtet, die Zulassungsprüfung und -beschränkung umzusetzen.
- ◆ Es braucht eine klare gesetzliche Regelung, wer im Kanton für welche Aufgaben zuständig ist.
- ◆ Die Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien steigen laufend. Der Kanton benötigt ein Instrument, um steuernd eingreifen zu können, falls sich in einem bestimmten Fachgebiet eine Überversorgung mit Ärztinnen und Ärzten abzeichnen würde.
- ◆ Die zentralen Inhalte der Zulassungsprüfung und -beschränkung sind im Bundesrecht detailliert festgelegt. Im kantonalen Gesetz ist deshalb nur noch die Zuständigkeit zu regeln. Die Einzelheiten zu den Höchstzahlen für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte werden separat auf Verordnungstufe geregelt. Das schafft die erforderliche Flexibilität, um rasch auf neue Entwicklungen reagieren zu können.

Die Minderheit des Kantonsrats empfiehlt die Änderung des Gesundheitsgesetzes aus folgenden Gründen zur Ablehnung:

- ◆ Im kantonalen Gesetz seien mehr inhaltliche Details zur Zulassungsbeschränkung zu regeln.
- ◆ Es sei eine Vernehmlassung durchzuführen, um die Ärztinnen und Ärzte anzuhören. Die Vorlage sende ein falsches Signal an die Ärztinnen und Ärzte, welche in der Grundversorgung tätig sind.
- ◆ Die bundesrechtliche Regelung zur Zulassungsprüfung und -beschränkung sei grundsätzlich abzulehnen und solle deshalb nicht umgesetzt werden.
- ◆ Die Umsetzung der neuen Bundesregelungen auf kantonaler Ebene führe zu unverhältnismässigen administrativen Mehraufwänden.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 21. März 2023 mit 55 zu 29 Stimmen bei 10 Enthaltungen zugestimmt.

Vorlage 2

Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!»

Was will die Initiative?

Ein Initiativkomitee hat am 19. September 2022 mit den nötigen Unterschriften die Gesetzesinitiative mit dem Titel «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!» eingereicht. Das Initiativbegehren in Form einer **ausgearbeiteten Vorlage** lautet wie folgt:

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) ist wie folgt zu ergänzen:

§ 292 Moratorium Totalrevision Katasterschätzung

Wird eine Totalrevision der Katasterschätzung vorgenommen, darf diese frühestens auf Beginn der Steuerperiode 2032 in Kraft treten.

Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Begehren damit, dass die Totalrevision der Katasterschätzung unweigerlich zu Steuererhöhungen für Hauseigentümer führen werde. Die Zwillingsinitiative verhindere dies, denn der Regierungsrat selbst habe sich das Ziel gesetzt, die Steuern bis 2030 zu senken und nicht zu erhöhen.

Die Mehrheit des Kantonsrates und der Regierungsrat empfehlen die Gesetzesinitiative aus folgenden Gründen zur Ablehnung:

- ◆ Das Bundesrecht schreibt für alle Vermögenswerte, auch für Liegenschaften, eine Besteuerung zum Verkehrswert vor. Die solothurnischen Katasterwerte betragen aber im Durchschnitt noch rund 22 % der Verkehrswerte. Mit der Initiative würde die Verletzung vom Bundesrecht für weitere 10 Jahre fortgeführt.
- ◆ Die Initiative ignoriert bestehende Rechtsungleichheiten, sowohl zwischen Personen mit und ohne Grundeigentum als auch innerhalb der Gruppe der Grundeigentümer. Sie lässt bessere Lösungen gar nicht erst zur Diskussion zu.
- ◆ Auch bei einer Totalrevision der Katasterschätzung soll das Grundeigentum weiterhin massvoll besteuert werden. Dies aber im rechtlich zulässigen Rahmen.
- ◆ Eine Totalrevision der Katasterschätzung führt **nicht zu einer Erhöhung der Eigenmietwerte** und somit auch nicht zu einer Erhöhung des Steuerertrags aus der Eigenmietwertbesteuerung.
- ◆ Das heutige System der Katasterschätzung ist über 50 Jahre alt. Die Katasterwerte werden auf den Stichtag 1. Januar 1970 zurückgerechnet. Das ist unnötig kompliziert. Wie der Katasterwert letztlich berechnet wird, ist kaum mehr nachvollziehbar. Eine Totalrevision der Katasterschätzung ist überfällig.

Die Minderheit des Kantonsrates und das Initiativkomitee empfehlen die Gesetzesinitiative aus folgenden Gründen zur Annahme:

- ◆ Der Kanton Solothurn hat nach wie vor eine der höchsten Steuerbelastungen in der Schweiz. Die Totalrevision der Katasterschätzung führt nur zu einer weiteren Erhöhung der Steuerbelastung für Hauseigentümer.
- ◆ Eine Totalrevision der Katasterschätzung kann auch die Eigenmietwerte empfindlich erhöhen.
- ◆ Beim Bund wird derzeit die Abschaffung des Eigenmietwertes diskutiert. Der Ausgang dieser Diskussion soll zuerst abgewartet werden, bevor die Katasterschätzung totalrevidiert wird.
- ◆ Das aktuelle System der Katasterschätzung ist zwar etwas kompliziert, dies ist aber noch lange kein Grund, etwas zu ändern.
- ◆ Der Regierungsrat selbst hat sich in der Standortstrategie 2030 das Ziel gesetzt, bei der Einkommensbesteuerung einen Platz im Mittelfeld der Schweizer Kantone anzustreben. Dieses Ziel soll aber nicht durch eine versteckte Steuererhöhung für Hauseigentümer erreicht werden.

Der Kantonsrat hat die Gesetzesinitiative am 22. März 2023 mit 58 zu 38 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt und empfiehlt dem Volk, sie ebenfalls abzulehnen.



Vorlage 3

Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 2 – Hände weg von den Abzügen!»

Was will die Initiative?

Ein Initiativkomitee hat am 19. September 2022 mit den nötigen Unterschriften die Gesetzesinitiative mit dem Titel «Zwillingsinitiative 2 – Hände weg von den Abzügen!» eingereicht. Das Initiativbegehren in Form einer **ausgearbeiteten Vorlage** lautet wie folgt:

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) ist wie folgt zu ergänzen:

§ 293 Moratorium Senkung Abzüge

Bis zum Beginn der Steuerperiode 2032 darf keine Senkung der Ansätze für die Berufsauslagen nach § 33, der allgemeinen Abzüge nach § 41 und der Sozialabzüge nach § 43 dieses Gesetzes vorgenommen werden.

Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Begehren damit, dass während der Dauer des Moratoriums keine versteckte Steuererhöhung durch eine Senkung der Abzüge geschehen soll.


Die Mehrheit des Kantonsrates und der Regierungsrat empfehlen die Gesetzesinitiative aus folgenden Gründen zur Ablehnung:

- ◆ Die Initiative entfaltet **kaum eine Wirkung**. Denn die Abzüge sind weitgehend vom Bundesrecht her harmonisiert. Wenn das kantonale Recht dem Bundesrecht widerspricht, wird das Bundesrecht direkt anwendbar. Einzig über die kantonalen Sozialabzüge entscheidet der Kanton selbstständig.
- ◆ Die Initiative **verkompliziert das Steuersystem**. Bei sich widersprechenden Bestimmungen wird das Steuerharmonisierungsgesetz direkt anwendbar. Im kantonalen Steuergesetz wäre dann etwas geregelt, was so gar nicht gilt.
- ◆ Die Initiative **schränkt ein**. Denn Steuerabzüge stellen sicher, dass das Steuersystem gerecht ist. Gleichwohl lassen sie eine gewisse Lenkung zu. Ein Moratorium ist hier der falsche Weg. **Auch künftige, sinnvolle Revisionen würden nämlich verhindert.**

Die Minderheit des Kantonsrates und das Initiativkomitee empfehlen die Gesetzesinitiative aus folgenden Gründen zur Annahme:

- ◆ Die Initiative verhindert künftige **Steuererhöhungen**. Denn eine Senkung von Abzügen führt stets zu höheren Steuern für diejenigen, welche die Abzüge geltend machen können.
- ◆ Der Regierungsrat selbst hat sich das **Ziel** gesetzt, die **Steuerbelastung** bis 2030 auf den **Schweizer Durchschnitt** zu bringen. Die Initiative hilft ihm dabei, dieses Ziel zu erreichen, ohne Steuererhöhungen **durch die Hintertüre** einzuführen. Denn die Steuerbelastung soll sinken, ohne gleichzeitig die Abzüge zu reduzieren.
- ◆ Die Initiative gibt **Sicherheit**, dass insbesondere die wichtigen **Sozialabzüge** für die nächsten 10 Jahre nicht gesenkt werden.

Der Kantonsrat hat die Gesetzesinitiative am 22. März 2023 mit 58 zu 37 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt und empfiehlt dem Volk, sie ebenfalls abzulehnen.



Vorlage 1

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich

Ausgangslage

Das Bundesparlament hat am 19. Juni 2020 eine Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 811.11) beschlossen:

- ◆ Es wurden ein neues Verfahren sowie neue Voraussetzungen für die Zulassung von sämtlichen Leistungserbringern eingeführt, die im ambulanten Bereich ihre Leistungen gegenüber den Krankenversicherern abrechnen wollen. Betroffen sind insgesamt 13 Berufsfelder im Gesundheitswesen. Namentlich Ärztinnen und Ärzte, aber auch zum Beispiel Pflegefachpersonen oder Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten werden von den neuen Bundesregelungen erfasst.
- ◆ Neu müssen die Kantone die Zulassung dieser Leistungserbringer prüfen und formell verfügen sowie die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen beaufsichtigen.
- ◆ Die Beschränkung der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten wird neu geregelt. Die Kantone müssen neu auch die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte mittels Höchstzahlen beschränken, falls in einzelnen medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen eine Überversorgung besteht.
- ◆ *Zulassungsprüfung*: Im Gesetz soll festgehalten werden, dass das Departement des Innern bzw. das Gesundheitsamt für die Durchführung der Zulassungsverfahren, die Beaufsichtigung der zugelassenen Leistungserbringer sowie für die Anordnung der allenfalls erforderlichen Massnahmen zuständig ist (§ 25^{bis} GesG). Die Zulassung steht in engem Zusammenhang mit den Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen, welche bereits heute ebenfalls vom Departement des Innern erteilt werden.
- ◆ *Zulassungsbeschränkung* (Höchstzahlen): Aufgrund der politischen Tragweite soll die Kompetenz zur Zulassungsbeschränkung für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte sowie die Festlegung von Höchstzahlen dem Regierungsrat zugewiesen werden (§ 25^{ter} GesG).

Diese Massnahmen wurden auf nationaler Ebene eingeführt, um die hohe Qualität der medizinischen Leistungserbringung in der Schweiz langfristig zu erhalten. Zudem sollen das Kostenwachstum im Gesundheitswesen gebremst und damit den stetig steigenden Krankenkassenprämien entgegenwirkt werden.

Worüber stimmen Sie ab?

Damit die neue Bundesregelung im Kanton Solothurn umgesetzt werden kann, soll das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG) ergänzt werden. Im Wesentlichen geht es darum, zu regeln, wer im Kanton für welche Aufgaben zuständig ist.

Auf Bundesebene sind die wesentlichen Vorgaben zum Verfahren und den Kriterien bereits festgelegt. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungsweg noch die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens regeln (z.B. Gesuchseinreichung, Meldepflichten in Bezug auf zulassungsrelevante Tatsachen und Änderungen). Weiter wird er die Modalitäten zur Bestimmung der kantonalen Höchstzahlen sowie allfällige konkrete Begrenzungen für einzelne Fachgebiete festlegen. Vor der Festlegung von Höchstzahlen müssen die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten angehört werden. Ferner hat eine vorgängige Koordination mit den anderen Kantonen zu erfolgen. Die Zulassungsbeschränkungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie allenfalls einzelner Regionen des Kantons Solothurn auszurichten. Insbesondere wird der Regierungsrat der aktuellen Versorgungslage im Bereich der medizinischen Grundversorgung in besonderem Masse Rechnung tragen.

Aufgabe	Zuständigkeit
Zulassungsprüfung	Departement des Innern, Gesundheitsamt
Zulassungsbeschränkung für Ärztinnen und Ärzte (Höchstzahlen)	Regierungsrat

Warum braucht es eine Änderung des Gesundheitsgesetzes?

Das Bundesrecht überträgt den Kantonen neue Aufgaben. Mit der Änderung des Gesundheitsgesetzes werden die erforderlichen gesetzlichen Zuständigkeits- und Delegationsvorschriften zur Umsetzung geschaffen. Aufgrund des im Kanton Basel-Landschaft im Januar 2023 ergangenen Urteils des Kantonsgerichts ist davon auszugehen, dass die Festlegung von Höchstzahlen ohne spezifische gesetzliche Ermächtigung des Regierungsrats zum Erlass entsprechender Verordnungsbestimmungen nicht zulässig ist. Ohne Ermächtigung im Gesundheitsgesetz kann der Kanton die neuen Aufgaben nicht wahrnehmen.

Wer in den Kantonen für die Umsetzung der neuen Aufgaben zuständig ist, regelt der Bund nicht. Deshalb muss festgelegt werden, wer im Kanton Solothurn für welche Aufgaben zuständig ist.

Die Hausärztinnen und Hausärzte im Kanton Solothurn sind von dieser Vorlage aktuell nicht betroffen. Der Kanton Solothurn verzeichnet eine geringere Ärztedichte in der Grundversorgung verglichen mit dem Schweizer Durchschnitt und unseren Nachbarkantonen. Eine Beschränkung bei Hausärztinnen und Hausärzten ist daher nicht absehbar. Ebenfalls nicht betroffen von der Zulassungsbeschränkung sind Fachgebiete und Regionen, in denen bereits heute ein zu geringes Angebot für Patientinnen und Patienten besteht. Der besonderen geografischen Form des Kantons Solothurn wird bei der Festlegung von Höchstzahlen besondere Beachtung geschenkt. Ländliche Gebiete haben bereits heute Schwierigkeiten, genügend Ärztinnen und Ärzte zu finden, weshalb auch dort keine Beschränkung angezeigt ist.

Die Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien steigen laufend. Der Kanton benötigt ein Instrument, um steuernd eingreifen zu können, falls sich in einem bestimmten Fachgebiet eine Überversorgung mit Ärztinnen und Ärzten abzeichnen würde. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die umliegenden Kantone ein bestimmtes Fachgebiet beschränken und diese Ärztinnen und Ärzte deshalb im Kanton Solothurn tätig würden.

Die zentralen Inhalte der Zulassungsprüfung und -beschränkung sind im Bundesrecht detailliert festgelegt. Im kantonalen Gesetz ist deshalb in erster Linie die Zuständigkeit zu regeln. Die Einzelheiten zur Zulassung und zu den Höchstzahlen für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte werden separat auf Verordnungsstufe geregelt. Das schafft die erforderliche Flexibilität, damit der Regierungsrat rasch auf neue Entwicklungen reagieren kann, ohne dass nach kurzer Zeit bereits wieder eine Gesetzesrevision erforderlich wird.

Welche finanziellen Auswirkungen sind zu erwarten?

Die Gesetzesanpassung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Sie erlaubt jedoch, bei einer allfälligen Überversorgung steuernd eingreifen zu können und damit den Anstieg der Gesundheitskosten zu bremsen. Die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen und die damit verbundenen zusätzlichen kantonalen Aufgaben beim Zulassungsverfahren und der Zulassungsbeschränkung (Festlegung von Höchstzahlen) erfordern gegenüber heute zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von 1,5 Stellen im Gesundheitsamt. Für jede Zulassung werden zudem Gebühren erhoben, welche dem Kanton als Erträge zufließen.

Weshalb ist eine Volksabstimmung nötig?

Der Kantonsrat hat am 21. März 2023 (KRB RG 0217/2022) der Änderung des Gesundheitsgesetzes mit 55 JA zu 29 NEIN bei 10 Enthaltungen zugestimmt. Da die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht worden ist, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Vorlage 2

Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!»

Ausgangslage

Wie andere Vermögenswerte auch, muss der Wert einer Liegenschaft als Vermögen versteuert werden. Im Kanton Solothurn nennt sich dieser Wert Katasterwert. Weil sich der Wert einer Liegenschaft über die Jahre verändern kann, sollte auch das System der Katasterschätzung in grösseren Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. So schreibt das Kantonale Steuergesetz vor, dass der Kantonsrat in der Regel alle acht und spätestens alle zwölf Jahre die allgemeine Revision der Katasterschätzung anordnet. In der Vergangenheit wurde denn auch wiederholt eine Revision der Katasterwerte in Angriff genommen. Die ausgearbeiteten Vorlagen scheiterten aber in den Jahren 1997 und 2002 in den Volksabstimmungen.

Die Mängel der heutigen Katasterschätzung

Die Katasterwerte beruhen noch immer auf dem Stichtag vom 1. Januar 1970. Damit sind die heutigen Katasterwerte **längst veraltet**. Die in den letzten 50 Jahren eingetretene Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt und auch die unterschiedlichen Entwicklungen in den Regionen und Gemeinden werden mit der jetzigen Katasterschätzung nämlich nicht berücksichtigt.

Die Katasterwerte sind aber auch viel zu tief und rechtsungleich. So schreibt das Bundesrecht vor, dass Vermögen zum Verkehrswert zu besteuern ist. Bei Liegenschaften besteht ein gewisser Spielraum, die Grenze von 70 % des Verkehrswertes darf jedoch nicht unterschritten werden. Diese unterste, noch zulässige Grenze erreichen die heutigen Katasterwerte schon lange nicht mehr. Vielmehr betragen die solothurnischen Katasterwerte nur noch **knapp über 20 % der effektiv bezahlten Kaufpreise**. Damit widersprechen die Katasterwerte nicht nur dem Bundesrecht, sie führen auch zu einer Ungleichbesteuerung gegenüber anderen Vermögenswerten, die stets zum Verkehrswert zu versteuern sind. Aber auch die Hauseigentümer selbst werden ungleich besteuert: Sie versteuern zwar alle den Wert von 1970, die Immobilienpreise haben sich aber in den letzten 50 Jahren regional unterschiedlich stark entwickelt.

Neben den bereits oben beschriebenen Mängeln der Katasterschätzung ist das bisherige Bewertungsverfahren für die Bestimmung der Katasterwerte unnötig kompliziert und aufwändig. Die Bewertungsregeln berücksichtigen teilweise sachfremde Kriterien. Wie sich der Katasterwert letztlich berechnet, kann kaum mehr nachvollzogen werden.

Die Vermögensbesteuerung

Das gesamte im In- und Ausland liegende Vermögen ist zu versteuern. Dies betrifft bewegliches und unbewegliches Vermögen, beispielsweise Maschinen, Fahrzeuge, Wertsachen, Wertschriften, Beteiligungen, Grundstücke usw. Einzig der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände sind von der Vermögenssteuer ausgenommen.

In der Steuererklärung ist das Vermögen nach dem Stand und Wert am 31. Dezember anzugeben. Die Aktiven werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zu Verkehrswerten bewertet. Der Wert, zu welchem Grundstücke und Gebäude im Kanton Solothurn bewertet werden, nennt sich Katasterwert. Er wird von der Abteilung Katasterschätzung des Kantonalen Steueramtes ermittelt. Ausgangslage des Katasterwertes bildet der Versicherungswert der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV, der aber auf den Index 1970 zurückgerechnet wird. Im Katasterwert mitberücksichtigt wird ferner ein Altersabzug oder Zuschlag auf dem Gebäude, der Landwert sowie eine Ertragswertberechnung.

Schulden verkleinern das zu versteuernde Vermögen, und zwar ungekürzt. Vom Reinvermögen werden sodann die Freibeträge von 60'000 Franken für Alleinstehende und 100'000 Franken für Verheiratete abgezogen.

Weil die Katasterwerte im Durchschnitt nur knapp über 20 Prozent des Verkehrswertes betragen, kann mit dem Eigentum von Liegenschaften das zu versteuernde Vermögen stark reduziert oder sogar ausgeschaltet werden.

Beispiel: Eine Person kauft eine Liegenschaft zum Preis von 800'000 Franken. Sie finanziert den Kaufpreis mit 30 % Eigenmitteln (240'000 Franken) sowie einer Hypothek. Die Liegenschaft hat einen Katasterwert von 150'000 Franken.

	Person mit Wohneigentum	Person ohne Wohneigentum
Katasterwert Liegenschaft:	150'000 (Verkehrswert 800'000)	0
Vermögen auf Bankkonto:	200'000	440'000
Abzüglich Hypothek (70 % vom Verkehrswert):	- 560'000	
Reinvermögen:	0	440'000
Freibetrag:	- 60'000	- 60'000
Steuerbares Vermögen:	0	380'000

Das obige Beispiel zeigt auf, dass eine Person ohne Wohneigentum mit einem Vermögen von 440'000 Franken auf ihrem Bankkonto ein deutlich höheres steuerbares Vermögen aufweist als eine Person mit Wohneigentum, die zwar über dasselbe Vermögen verfügt, dieses aber teilweise in eine Liegenschaft investiert hat.

Totalrevision der Katasterschätzung

Im Rahmen der Volksinitiative «Jetzt si mir draa. Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen» hat der Kantonsrat am 2. September 2020 von der Regierung verlangt, einen moderateren Gegenvorschlag auszuarbeiten. Im Gegenvorschlag soll auch die Revision der Katasterschätzung berücksichtigt werden. Der Gegenvorschlag wurde schliesslich aber ohne Revision der Katasterschätzung zur Abstimmung gebracht und am 15. Mai 2022 vom Stimmvolk angenommen. Die Revision der Katasterschätzung wiederum sollte in einer separaten Vorlage erfolgen.

Zu Beginn des Jahres 2022 wurde über die Totalrevision der Katasterschätzung ein **Vernehmlassungsverfahren** durchgeführt. Dabei rechnet der Kanton aufgrund der erhöhten Katasterwerte mit Mehreinnahmen von rund 18.7 Mio. Franken. Diese Mehreinnahmen sollen jedoch vollständig mit Steuererleichterungen ausgeglichen werden. Zudem soll der Eigenmietwert insgesamt nicht erhöht werden und folglich auch keine Mehreinnahmen generieren. Fast alle Vernehmlassungsteilnehmer haben einen grundsätzlichen Revisionsbedarf der geltenden Katasterschätzung bejaht. In wesentlichen Punkten gingen die Meinungen aber auseinander. So

beispielsweise bei der Frage, wie die zu erwartenden Mehreinnahmen kompensiert werden sollen. Wegen der am 19. September 2022 eingereichten Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!» ist die Vorlage über die Totalrevision der Katasterschätzung zurzeit sistiert.

Was ändert sich, wenn die Initiative abgelehnt wird?

Lehnt das Stimmvolk die Initiative ab, werden die Arbeiten an der Vorlage zur Totalrevision der Katasterschätzung wieder aufgenommen. Es kommt dann zu einer **zweiten Vernehmlassung**. Dabei verfolgt die Regierung weiterhin das Ziel, die Vorlage **aufkommensneutral** auszugestalten. Dies bedeutet, dass der Staat unter dem Strich keine zusätzlichen Steuererträge generiert. Erreicht wird dies, indem zusätzliche Steuererträge der Katasterschätzungsrevision mit einer gleichzeitigen steuerlichen Entlastung in gleicher Grössenordnung kompensiert werden. Sobald die Vorlage zur Totalrevision der Katasterschätzung fertig ausgearbeitet ist, wird sie vom Kantonsrat beraten. Wenn er die Gesetzesänderungen mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder verabschiedet, unterliegen sie dem obligatorischen, andernfalls dem fakultativen Referendum.

Argumente des Initiativkomitees

(Der nachfolgende Text wurde vom Initiativkomitee verfasst)

Ja zur Zwillingsinitiative «Hände weg vom Katasterwert!»

Die Initiative

- ◆ **verhindert eine massive steuerliche Mehrbelastung:** Nach Einreichung der Initiative hat der Regierungsrat am 15. November 2022 die Totalrevision der Katasterschätzung vorerst eingefroren. Eine Vorlage, die den Hauseigentümern im Kanton eine massive steuerliche Mehrbelastung bringen würde: Höherer Katasterwert bedeutet vor allem höherer Eigenmietwert und damit höhere Einkommenssteuer. Dies notabene in einem Kanton, der weiterhin eine der höchsten Steuerbelastungen in der Schweiz aufweist. Und dies bei stetig steigenden Energie- und Lebenshaltungskosten. Nur ein Ja zur Initiative verhindert die geplante Steuererhöhung.
- ◆ **trägt den spezifischen solothurnischen Verhältnissen Rechnung:** Das Wohneigentum ist in diesem Kanton so breit gestreut wie kaum in einem anderen Kanton. Bei uns können sich folglich auch noch viele Rentner, Búezer und Angestellte Wohneigentum leisten. Gerade sie geraten durch die Erhöhung der Katasterwerte in Schwierigkeiten.
- ◆ **verhindert ein Bürokratie-Monster:** Die Katasterschätzung scheint sich zu einer unendlichen Geschichte zu entwickeln. Der Regierungsrat schiebt diesen Brocken schon seit Jahren vor sich her und auch die Vernehmlassungsantworten lassen keinen Konsens erblicken. Unlösbar ist auch das abgegebene Versprechen des Regierungsrates, die Vorlage aufkommensneutral zu gestalten.
- ◆ **ermöglicht dem Regierungsrat ab 2032 eine Katasterrevision:** Ist die Steuerbelastung im Kanton Solothurn bis 2030 auf das schweizerische Mittel harmonisiert, kann der Regierungsrat seine Katasterrevision angehen. So behält der Regierungsrat seinen Handlungsspielraum, angepasst auf die Bedürfnisse der Steuerpflichtigen.

Die Zwillingsinitiativen helfen der Strategie des Regierungsrates zum Durchbruch:

In der Standortstrategie 2030 setzt sich der Regierungsrat zum Ziel: «Bei der Einkommensbesteuerung soll ein Platz im Mittelfeld der Schweizer Kantone angestrebt werden.» Mit Annahme der Initiativen kann sich der Regierungsrat auf dieses Ziel konzentrieren, ohne gleichzeitig die Steuern zu erhöhen. Eine Steuererhöhung ist für den Steuerzahler auch deshalb unzumutbar, weil die Finanzdirektoren in den letzten 5 Jahren Ertragsüberschüsse von total rund 470 Millionen Franken angehäuft haben. Wussten Sie, dass in den kantonalen Kassen derzeit ein Eigenkapital von rund 700 Millionen Franken lagert? Statt das Ausgabenwachstum weiter zu befeuern, ist es an der Zeit, die Solothurner Bevölkerung endlich wirksam zu entlasten.

Raus aus der Steuerhölle mit einer langfristig orientierten Steuerpolitik ohne Steuererhöhung.

Deshalb: Wer keine Steuererhöhung will, stimmt am 18. Juni Ja zu beiden Initiativen.

JA zu den Zwillingsinitiativen heisst: Doppelpack gegen versteckte Steuererhöhungen.

Für fundierte und verlässliche Informationen zur kantonalen Steuerpolitik: www.jetzsimirdraa.ch

Argumente der Mehrheit des Kantonsrates sowie des Regierungsrates

Dringender Revisionsbedarf

In den letzten 50 Jahren haben sich die Regionen des Kantons Solothurn unterschiedlich entwickelt. Die Grundlagen der heutigen Katasterschätzung beruhen aber immer noch auf Schätzungsgrundlagen des Jahres 1970. Jede Bewertung wird um über ein halbes Jahrhundert zurückindexiert. Die dadurch berechneten Katasterwerte sind heute kaum mehr nachvollziehbar. Die Ablösung der heutigen Katasterschätzung ist **überfällig**. Die Initiative will dieses Geschäft hingegen für weitere zehn Jahre hinauszögern.

Einhaltung von Bundesrecht

Das Bundesrecht schreibt eine Besteuerung zum Verkehrswert vor. Bei Liegenschaften besteht ein gewisser Spielraum, die Grenze von 70 % des Verkehrswertes darf jedoch nicht unterschritten werden. Diese unterste, noch zulässige Grenze erreichen die Katasterwerte schon lange nicht mehr. Vielmehr betragen sie im Durchschnitt noch knapp über 20 % des Verkehrswertes. Sie sind damit längst **nicht mehr bundesrechtskonform**.

Beseitigung von Ungerechtigkeiten

Die Mängel der heutigen Katasterschätzung führt zu mehreren **Ungerechtigkeiten**. So werden einerseits Personen mit Wohneigentum gegenüber Personen ohne Wohneigentum massiv bevorzugt. Andererseits ist aber auch die Katasterbewertung selbst ungerecht. Die grössten Gewinner im heutigen System sind diejenigen, deren Landwerte am meisten gestiegen sind.

Offen für bessere Lösungen

Wie die Vorlage zur Totalrevision der Katasterschätzung der einst aussehen wird, ist heute noch nicht klar. Denn die Rückmeldungen in der Anfang 2022 durchgeführten Vernehmlassung sind meist kritisch ausgefallen. Die damals präsentierte Vorlage wird also **umfassend überarbeitet** und es wird zu einer zweiten Vernehmlassung kommen. Die Regierung verfolgt weiterhin das Ziel, die Vorlage aufkommensneutral auszugestalten. Dies bedeutet, dass der Staat unter dem Strich keine zusätzlichen Steuererträge generiert. Erreicht wird dies, indem zusätzliche Steuererträge der revidierten Katasterschätzung mit einer gleichzeitigen steuerlichen Entlastung in gleicher Grössenordnung kompensiert werden. Bei Annahme der Initiative würde das Geschäft hingegen bereits im Ansatz erstickt. **Offensichtlich bessere Lösungen werden damit nicht nur verhindert, sondern gar für weitere zehn Jahre hinausgezögert.**

Wer profitiert vom heutigen System?

Eine kleine Gruppe bezahlt im Kanton Solothurn keinen Franken Vermögenssteuern, obschon sie heute Liegenschaften mit über 10 Mio. Franken an Verkehrswerten besitzen. Ein derartiges Resultat ist möglich, weil die heutigen Katasterwerte nur knapp mehr als 20 Prozent der auf dem Markt effektiv bezahlten Preise betragen, die Fremdfinanzierung aber vollumfänglich als Schuld abgezogen werden kann. Diese Personengruppe profitiert vom heutigen System überproportional. Würden stattdessen die Mehreinnahmen aus einer Totalrevision der Katasterschätzung wieder zurückerstattet, indem beispielsweise die Freibeträge bei der Vermögenssteuer erhöht würden, könnten davon alle profitieren. Die Mehrheit der Wohneigentümer würde dann nach wie vor keine Vermögenssteuern bezahlen.

Vorlage 3

Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 2 – Hände weg von den Abzügen!»

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 hat das Stimmvolk die Volksinitiative «Jetzt si mir draa» verworfen und den Gegenvorschlag angenommen. Der Gegenvorschlag ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Er beinhaltet unter anderem auch eine Deckelung des Pendlerabzugs auf 7'000 Franken. Die Zwillingsinitiativen 1 und 2 wurden zwar erst nach der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 eingereicht und haben somit auf den Gegenvorschlag keinen Einfluss mehr. Gemäss den Voten der Initiantinnen und Initianten sollen die Zwillingsinitiativen aber auch künftige Steuererhöhungen präventiv verhindern.

Standortstrategie 2030

Zu Beginn des Jahres 2019 hat der Regierungsrat in der Standortstrategie 2030 festgehalten, bei der Einkommensbesteuerung einen Platz im Mittelfeld der Schweizer Kantone anstreben zu wollen. Anstelle von individuellen Abzugsmöglichkeiten sollen die Steuern für alle gesenkt werden. Im Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» wurden auch die Abzüge überprüft und wo nötig angepasst. So wurde namentlich der Pendlerabzug per 1. Januar 2023 auf 7'000 Franken gedeckelt. Eine weitere Senkung von Abzügen ist derzeit nicht geplant.

Steuerharmonisierung

Der Kanton kann aber nicht alleine über die Abzüge entscheiden, sondern diese sind zu einem grossen Teil im **Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes** geregelt. Das Steuerharmonisierungsgesetz enthält insbesondere in Bezug auf die Gewinnungskosten und die allgemeinen Abzüge weitgehende Regelungen. Die Höhe der einzelnen Abzüge kann aber mehrheitlich durch das kantonale Recht bestimmt werden. Vereinzelt ist aber auch die genaue Höhe eines Abzuges vom Bundesrecht vorgeschrieben, so beispielsweise beim Abzug für Leibrenten. Das Steuerharmonisierungsgesetz wird **direkt anwendbar**, soweit ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

Was ändert sich, wenn die Initiative angenommen wird?

Bei Annahme der Initiative ändert sich vorläufig nichts. Denn nach der Annahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» plant der Kanton Solothurn derzeit keine weitere Senkung von Abzügen. Künftige Änderungen vom Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes könnten aber während zehn Jahren nicht in das kantonale Steuerrecht überführt werden. Dies trifft beispielsweise auf den Abzug für Leibrenten und ähnliche Vorsorgen zu, der im Bundesrecht per 1. Januar 2025 geändert wird. Im kantonalen Recht bliebe die alte Fassung bestehen, die so aber nicht mehr anwendbar wäre.

Ferner will der Bundesrat mit einer Änderung in den Steuergesetzen eine Vereinfachung beim Abzug der Berufskosten erreichen, die auch die steuerliche Neutralität der Arbeitsformen anstrebt. Es soll nämlich nach dem Willen des Bundesrates inskünftig steuerlich keine Rolle spielen, ob jemand regelmässig zum Arbeitgeber pendelt oder eher im Homeoffice arbeitet oder beides macht. Dafür schlägt er einen Pauschalabzug vor, der sowohl auf Bundesebene als auch bei den kantonalen Steuern gelten soll, und der die Fahrkosten, die Verpflegungskosten sowie die übrigen Berufskosten umfasst. Allerdings sollen die Kantone die Höhe der Pauschale in eigener Autonomie festlegen können. Solche Pauschalisierungen könnten durch die Annahme der Initiative ebenfalls erschwert werden.

Gewinnungskosten: Als Gewinnungskosten können diejenigen Kosten abgezogen werden, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten Zusammenhang dazu stehen. Im kantonalen Steuergesetz sind die Gewinnungskosten als sogenannte Berufskosten geregelt (notwendige Fahrkosten, Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung, übrige berufsbedingte Kosten). Der Regierungsrat hat von der Möglichkeit, für den Abzug von Berufskosten Pauschabeträge bzw. Pauschallösungen zu definieren, mit Erlass der Steuerverordnung Nr. 13 Gebrauch gemacht. Über die Höhe der Gewinnungskosten oder der Pauschalen macht das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes keine Vorgaben.

Allgemeine Abzüge: Als allgemeine Abzüge bezeichnet man Abzüge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit bestimmten Einkünften stehen (z.B. Abzüge für geleistete Unterhaltsbeiträge, Krankheits- und Unfallkosten, Krankenkassenprämien usw.). Sie wurden vom Gesetzgeber aus sozialpolitischen Überlegungen eingeführt. In den Steuergesetzen des Bundes sind die allgemeinen Abzüge abschliessend aufgeführt. Weitere Abzüge sind nicht zulässig. Allerdings kann die Höhe der Abzüge mehrheitlich durch das kantonale Recht bestimmt werden.

Sozialabzüge: Mit den Sozialabzügen sollen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen berücksichtigt werden (z.B. Zivilstand, Anzahl Kinder, Alter usw.). Dies, um ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit besser Rechnung zu tragen. Zu den Sozialabzügen zählen insbesondere der Kinderabzug, der Unterstützungsabzug, der Heimpflegeabzug sowie der Abzug für Rentner mit ungenügendem Reineinkommen. Über die Sozialabzüge entscheiden die Kantone selber, d.h. hier bestehen keine harmonisierungsrechtlichen Vorgaben.

Argumente des Initiativkomitees

(Der nachfolgende Text wurde vom Initiativkomitee verfasst)

Ja zur Zwillingsinitiative «Hände weg von den Abzügen!»

Die Initiative

- ◆ **schützt vor steuerlichen Mehrbelastungen:** Seit der Einreichung der Initiative am 19. September 2022 wurden seitens des Regierungsrates keine neuen Pläne für weitere Steuererhöhungen durch Senkung von Steuerabzügen bekannt. Durch Annahme der Initiative schützen wir uns bis 2032 vor weiteren Abzugsminderungen durch den Regierungsrat.
- ◆ **schützt werktätige Pendler:** Der Kanton Solothurn ist ein Pendlerkanton. Gemäss Pendlerstatistik (2019, Bundesamt für Statistik) zählt unser Kanton insgesamt rund 118'000 Berufspendler, davon 70'000 Binnenpendler und 48'000 Wegpendler. All diese Werkstätigen pendeln nicht aus purer Lust am Pendeln, denn Pendeln ist nachgewiesenermassen jener Lebensumstand, der die Lebensqualität am stärksten negativ beeinflusst. Bei vielen Werkstätigen ist es schlicht eine Notwendigkeit. Der Pendlerabzug in der aktuellen Höhe von 7'000 Franken wird durch Annahme der Initiative vor weiteren Begehrlichkeiten wirksam geschützt.
- ◆ **schützt alle Abzüge, auch die Sozialabzüge:** Auch die Abzüge für Kinder und pflegebedürftige Menschen werden bis 2032 wirksam vor dem Zugriff des Fiskus geschützt.
- ◆ **ermöglicht eine flexible, jederzeitige Anpassung zu Gunsten der Steuerpflichtigen:** Die Steuerabzüge dürfen zu Gunsten der Steuerpflichtigen bis zum Beginn der Steuerperiode 2032 jederzeit nach oben angepasst werden. Damit erhalten Regierungs- und Kantonsrat den notwendigen Handlungsspielraum im Interesse der Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons.

Die Zwillingsinitiativen helfen der Strategie des Regierungsrates zum Durchbruch:

In der Standortstrategie 2030 setzt sich der Regierungsrat zum Ziel: «Bei der Einkommensbesteuerung soll ein Platz im Mittelfeld der Schweizer Kantone angestrebt werden.» Mit Annahme der Initiativen kann sich der Regierungsrat auf dieses Ziel konzentrieren, ohne gleichzeitig die Steuern zu erhöhen. Eine Steuererhöhung ist für den Steuerzahler auch deshalb unzumutbar, weil die Finanzdirektoren in den letzten 5 Jahren Ertragsüberschüsse von total rund 470 Millionen Franken angehäuft haben. Wussten Sie, dass in den kantonalen Kassen derzeit ein Eigenkapital von rund 700 Millionen Franken lagert? Statt das Ausgabenwachstum weiter zu befeuern, ist es an der Zeit, die Solothurner Bevölkerung endlich wirksam zu entlasten.

Raus aus der Steuerhölle mit einer langfristig orientierten Steuerpolitik ohne Steuererhöhung.

Deshalb: Wer keine Steuererhöhung will, stimmt am 18. Juni Ja zu beiden Initiativen.

JA zu den Zwillingsinitiativen heisst: Doppelpack gegen versteckte Steuererhöhungen.

Für fundierte und verlässliche Informationen zur kantonalen Steuerpolitik: www.jetzsimirdraa.ch

Argumente der Mehrheit des Kantonsrates sowie des Regierungsrates

Disharmonisierung

Steuerabzüge sind weitgehend vom Bundesrecht her harmonisiert. Der Kanton kann oftmals nur noch die Höhe der Pauschale wählen. Bei Änderungen der Bundesgesetze ist es deshalb wichtig, dass der Kanton sein Steuergesetz ebenfalls anpassen kann. Wenn das kantonale Recht dem Bundesrecht widerspricht, wird ansonsten das **Bundesrecht direkt anwendbar**. Die Annahme der Initiative führt hierbei zu einer Einschränkung und Disharmonisierung.

Unnötig und wirkungslos

Das Stimmvolk hat am 15. Mai 2022 den Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jetz si mir draa» angenommen. Damit hat es einer Beschränkung des Pendlerabzuges auf 7'000 Franken zugestimmt. Auf diese Deckelung hat die Initiative keinen Einfluss mehr. **Eine weitere Senkung von Abzügen ist derzeit nicht geplant**. Die Initiative ist deshalb unnötig. Ein Moratorium auf Gesetzesstufe hat sodann ohnehin keine Wirkung gegenüber Abzügen, die ebenfalls auf Gesetzesstufe geregelt sind. Diese könnten durch eine weitere Gesetzesänderung jederzeit wieder angepasst werden. Weil dies für die Mehrheit der Abzüge zutrifft, würde die Initiative nur sehr begrenzt ihre Wirkung entfalten.

Verkomplizierung

Die Initiative **verkompliziert das Steuersystem**. Bei sich widersprechenden Bestimmungen würde das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes direkt anwendbar. Im Kantonalen Steuergesetz wäre dann etwas geregelt, was so gar nicht gilt. Das Steuersystem wird noch komplizierter, als es ohnehin schon ist.

Rückständig

Die Initiative will letztlich den aktuellen Zustand für 10 Jahre einfrieren. Damit nimmt sie **keinerlei Rücksicht auf künftige Entwicklungen**. Denn die Steuergesetzgebung befindet sich stark im Wandel. So hat beispielsweise die Corona-Pandemie gezeigt, wie wichtig Homeoffice als Arbeitsform sein kann. Wer aber heute überwiegend im Homeoffice arbeitet, kann kaum Berufskosten abziehen. Deshalb will der Bundesrat mit einer Änderung in den Steuergesetzen eine Vereinfachung beim Abzug der Berufskosten erreichen, welche die steuerliche Neutralität der Arbeitsformen anstrebt. Eine solche Pauschalisierung der Berufskosten würde aber durch die Annahme der Initiative erschwert.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Vorlage 1

Kantonsratsbeschluss vom 21. März 2023 (Nr. RG 0217/2022)

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 36, 38 Absatz 1 und 55a Absätze 1 und 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Dezember 2022 (RRB Nr. 2022/1923), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19. Dezember 2018²⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf die Artikel 36, 38 Absatz 1 und 55a Absätze 1 und 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994³⁾ sowie die Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁴⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. Mai 2018 (RRB Nr. 2018/820) beschliesst:

Titel nach § 25 (neu)

4^{bis} Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich

§ 25^{bis} (neu)

Zulassung

¹⁾ Wer als Leistungserbringer im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sein will, bedarf einer Zulassung des Departements und untersteht dessen Aufsicht.

²⁾ Die Zulassung kann mit bestimmten Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlich ist.

³⁾ Sie erlischt, wenn ihr Inhaber oder ihre Inhaberin nicht innert sechs Monaten nach der Erteilung von ihr Gebrauch macht, wobei das Departement diese Frist aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin verlängern kann.

⁴⁾ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie die Meldepflichten der Inhaber und Inhabenden einer Zulassung in einer Verordnung.

§ 25^{ter} (neu)

Beschränkung der Zulassung von Ärzten und Ärztinnen

¹⁾ Der Regierungsrat legt in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen Höchstzahlen für Ärzte und Ärztinnen, die im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen, gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben in einer Verordnung fest.

²⁾ Er kann einen sofortigen Zulassungsstopp in einem bestimmten Fachgebiet anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 55a Absatz 6 KVG⁵⁾ erfüllt sind.

§ 48^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Der Regierungsrat verwendet Bundes- und Drittmittel, insbesondere die Abgabe gemäss KVG⁶⁾ für die allgemeine Krankheitsverhütung, im Rahmen der Zweckbestimmung zur Finanzierung von Projekten der Prävention und Gesundheitsförderung im Sozial- und Gesundheitsbereich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG):
Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich



¹⁾SR 832.10.

²⁾BGS 811.11.

³⁾SR 832.10.

⁴⁾BGS 111.1.

⁵⁾SR 832.10.

⁶⁾SR 832.10.

Der Kantonsrat hat Folgendes beschlossen:

Vorlage 2

Kantonsratsbeschluss vom 22. März 2023 (KRB Nr. VI 0036/2023)

Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!»

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 sowie Artikel 32 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 41 Absatz 1 Buchstabe a des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Februar 2023 (RRB Nr. 2023/170), beschliesst:

¹⁾BGS 111.1.

²⁾BGS 121.1.

1. Wortlaut der als ausgearbeitete Vorlage eingereichten Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!»

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) ist wie folgt zu ergänzen:

§ 292 Moratorium Totalrevision Katasterschätzung

Wird eine Totalrevision der Katasterschätzung vorgenommen, darf diese frühestens auf Beginn der Steuerperiode 2032 in Kraft treten.

2. Stellungnahme und Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat lehnt die Gesetzesinitiative ab und empfiehlt dem Volk, sie ebenfalls abzulehnen.

Im Namen des Kantonsrats

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär



Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:

NEIN zur Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!»

Der Kantonsrat hat Folgendes beschlossen:

Vorlage 3

Kantonsratsbeschluss vom 22. März 2023 (KRB Nr. VI 0037/2023)

Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 2 – Hände weg von den Abzügen!»

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 sowie Artikel 32 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 41 Absatz 1 Buchstabe a des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Februar 2023 (RRB Nr. 2023/171), beschliesst:

¹⁾BGS 111.1.

²⁾BGS 121.1.

1. Wortlaut der als ausgearbeitete Vorlage eingereichten Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 2 – Hände weg von den Abzügen!»

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) ist wie folgt zu ergänzen:

§ 293 Moratorium Senkung Abzüge

Bis zum Beginn der Steuerperiode 2032 darf keine Senkung der Ansätze für die Berufsauslagen nach § 33, der allgemeinen Abzüge nach § 41 und der Sozialabzüge nach § 43 dieses Gesetzes vorgenommen werden.

2. Stellungnahme und Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat lehnt die Gesetzesinitiative ab und empfiehlt dem Volk, sie ebenfalls abzulehnen.

Im Namen des Kantonsrats

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär



Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:

NEIN

 zur Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 2 – Hände weg von den Abzügen!»